

## Kompetenz- und Unterschriftenregelung

vom 16. November 2021<sup>1</sup>

### 1. Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben sind in der Verfassung geregelt.

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf Art. 35 der Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 101.000).

Vorbehalten bleibt immer der Beschluss des zuständigen Organs über die Ausgaben.

Massgebend ist der Gesamtwert für Aufträge.

Der Gemeinderat überträgt die folgenden Finanzkompetenzen, sofern die Ausgaben im Budget enthalten sind:			
Die Limite der einzelnen Gemeinderäte beträgt bei			
		Beträge/Limite	Zuständigkeit
Budget, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	Budgetierte Anschaffungen und Ausgaben  gesetzliche gebundene Ausgaben (wie Sozialhilfe, IPV, etc.)	CHF 10'000.--  unbeschränkt	alle Referenten
	Spenden, Sponsor- und Kulturbeiträge	CHF 1'000.--	Kulturreferat
	Weiterbildung	Kurskosten bis maximal CHF 1'000.-- pro Teilnehmerin oder Teilnehmer (ohne Arbeitszeit)	alle Referenten
	Prämien	Prämien im Einzelfall bis CHF 300.--, resp. Gruppenprämien von CHF 100.-- pro Mitarbeiterin respektive Mitarbeiter	alle Referenten
	Miete/Leasing	Bei Miet- und Leasingverträgen wird für die Kompetenzberechnung der monatliche respektive jährliche Miet- und Leasingbetrag mit der Vertragsdauer multipliziert	Baureferat
Die Gemeinderäte können innerhalb ihrer Referate folgende Limiten an die Mitarbeitenden übertragen:			
Abteilungsleiter/-in	Budget, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung (budgetiert)	CHF 5'000.--	
Die Abteilungsleiter können in Absprache mit dem Referenten innerhalb der Abteilung ebenfalls Limiten weitergeben. Diese Personen sind im Visumsreglement entsprechend aufzuführen.			

**Zuständigkeiten**

In den folgenden Bereichen (Matrixverantwortung) sind die aufgeführten Abteilungen zuständig:			
Mobilien und Immobilien	Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung		Bauverwaltung
Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen	Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung		Leiter/-in Tiefbau / Leiter/-in TBN
IT	Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung		Informatikverantwortliche/-r

**Ausserhalb des Budgets**

Über nicht budgetierte Ausgaben hat die Verwaltung keine Verfügungskompetenz. Solche Ausgaben sind als Nachtragskredit **vor** der Ausgabe durch die zuständigen Gremien genehmigen zu lassen.

**2. Unterschriften**

	Gemeindepräsident/in	Gemeinderäte/in	Gemeindeschreiber/in	Abteilungsleiter/in	Mitarbeitende (Sachbearbeitende)
Präsidialverfügungen	EU				
Verfügungen, Beschlüsse und Weisungen des GR	K		K		
Protokolle/Beschlüsse/Verfügungen	K	K	K		
Protokolle/Beschlüsse/Verfügungen (intern)			EU		
Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren		EU			
Rechtsverbindliche Geschäfte (Verträge, Vereinbarungen) der Einwohnergemeinde ***	K		K		
Verkehr mit Finanzinstituten, Mittelbeschaffung, Darlehensverträge, Versicherungsverträge		K Finanzreferat		K Zentralverwalter	
Zeichnungsberechtigung mit Finanzinstituten (Bankvollmachten) <sup>2</sup>	K	K	K	K Zentralverwalter	
Elektronischer Zahlungsverkehr (e-banking) <sup>2</sup>	K		K	K Abteilungsleiter EWK und ZV	K MA der ZV*
Rechtsverbindliche Geschäfte (Mietverträge, Service-Verträge) auf Stufe Abteilungen			K	K	K

Einleitung, Betrieb, Verkehr mit dem Betriebs- und Konkursamt (inkl. Alimentenbevorschussung)				K Zentralverwalter	K
Erdgas-Lieferungsverträge, Anträge Städtische Werke für Installationsbewilligung		EU Werkreferat			
Arbeitsverträge mit GR-Beschluss	K		K		
Arbeitsverträge ohne GR-Beschluss (Std.-Lohn, Lernende)		K		K	
Standardbewilligungen Polizei		K Polizei- referat		K	
	Gemeindepräsident/in	Gemeinderäte/in	Gemeindeschreiber/in	Abteilungsleiter/in	Mitarbeitende (Sachbearbeitende)
Standardbewilligungen Bauverwaltung		K Baureferat		K	
Externe Korrespondenz					
Wichtige Korrespondenzen der Abteilung				K	K
Routinekorrespondenz, Formulare, etc. im Rahmen der Aufgabenkompetenz					EU
Begleitzettel, Standardbriefe					EU

K = Kollektivunterschrift

EU= Einzelunterschrift

\* = Die Zahlungsbelege sind durch den Ersteller und den Freigeber zu visieren<sup>2</sup>

\*\* = Zeichnen nicht miteinander<sup>2</sup>

\*\*\* = Der Gemeinderat kann die Unterschriftenkompetenz für rechtsverbindliche Geschäfte der Einwohnergemeinde im Einzelfall oder für bestimmte Geschäftskategorien mittels Gemeinderatsprotokoll delegieren<sup>3</sup>

### E-Mail-Verkehr

Falls eine wichtige Mitteilung/Korrespondenz nicht brieflich, sondern per E-Mail verschickt wird, ist eine zweite Person in den Verteiler hineinzukopieren.

### Bankvollmachten

~~Grundsätzlich Kollektivunterschrift (KU) zu Zweien. Die Bevollmächtigten werden durch Beschluss und Weisung des Gemeinderats ermächtigt. Es gilt die entsprechende Vollmachtenregelung der Banken.<sup>2</sup>~~

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2021, Inkraftsetzung per 1. Januar 2022

<sup>2</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 19. November 2024, Inkraftsetzung per 19. November 2024

<sup>3</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 19. Mai 2026, Inkraftsetzung per 1. Juni 2026